

BGer 2C 85/2023 vom 31. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_85_2023

FR: TF 2C 85/2023 du 31 mars 2023

IT: TF 2C 85/2023 del 31 marzo 2023

Regeste

Verletzung von Berufsregeln | Grundrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich auferlegte Rechtsanwalt Dr. iur. A. _____ mit Beschluss vom 3. März 2022 eine Busse von Fr. 5'000.-- wegen Verletzung der Berufsregeln im Sinne von Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) sowie die Verfahrenskosten. Mit Urteil vom 24. November 2022 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, die dagegen erhobene Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. iur. A. _____ ab und auferlegte ihm die Gerichtskosten.

E. 1.2

Mit elektronischer Eingabe vom 1. Februar 2023 erhob Rechtsanwalt Dr. iur. A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und beantragte im Hauptantrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei festzustellen, dass er sich keine Verletzung der Berufsregeln zuschulden kommen habe lassen.

E. 1.3

Mit Schreiben des Rechtsvertreters vom 28. März 2023 wurde das Bundesgericht informiert, dass Rechtsanwalt Dr. iur. A. _____ am 13. März 2023 verstorben ist. Der Rechtsvertreter beantragt dem Bundesgericht, das vorliegende Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde abzuschreiben und die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Schliesslich sei auf die Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu verzichten.

E. 2.1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid auf dem Gebiet des Anwaltsrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG; Urteil 2C_233/2021 vom 8. Juli 2021 E. 1).

E. 2.2

Die Disziplarmassnahmen des BGFA sind ihrer Natur nach höchstpersönlich und unvererblich. Der Anspruch, sich gegen eine Disziplarmassnahme zur Wehr zu setzen, ist ebenso höchstpersönlich wie die Sanktion als solche. Trägerin des Anspruchs ist

ausschliesslich die Prozesspartei, die in eigener Person die Voraussetzungen erfüllt. Verstorbt sie, geht der Anspruch unter (vgl. Verfügung 2C_140/2012 vom 2. August 2012 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 2.3

Mit dem Hinschied des Beschwerdeführers erlosch die Möglichkeit, das angehobene höchstpersönliche Beschwerdeverfahren weiterzuführen. Das Verfahren ist gegenstandslos geworden und dementsprechend durch den Instruktionsrichter (hier: die Abteilungspräsidentin) als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 3.1

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP [SR 273]). Es ist in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. Verfügung 2C_1028/2020 vom 4. März 2021 E. 1.3 mit Hinweis). Vorliegend erübrigt es sich indessen, den mutmasslichen Prozessausgang im Hinblick auf den hier zu treffenden Kostenentscheid zu bestimmen, da es sich rechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Die Kosten des vorangegangenen Verfahrens kann das Bundesgericht nur anders verteilen, wenn es den angefochtenen Entscheid ändert (Art. 67 BGG). Dies ist hier, wo das Verfahren gegenstandslos geworden ist, nicht der Fall (vgl. Urteil 2C_622/2016 vom 31. März 2017 E. 3.4). Dem Rechtsvertreter des verstorbenen Beschwerdeführers steht es frei, gegebenenfalls bei der Vorinstanz um Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens zu ersuchen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.